

STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG "UNTERRICHTSFACH RUSSISCH"

1. Ziele des Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium des Russischen, das auf die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien hinführen soll, umfaßt den Erwerb guter Sprachkenntnisse und der wissenschaftlichen Grundlagen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft, der Didaktik des Faches sowie der Landes- und Kulturkunde Rußlands.

2. Inhalte des Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium des Russischen umfaßt folgende Lehr- und Lernbereiche:

Sprachpraxis,
Sprachwissenschaft,

Literaturwissenschaft,

Landes- und Kulturkunde,

Fachdidaktik und Fachpraktika.

Im Bereich der Sprachpraxis ist das Studium ausgerichtet auf den Erwerb der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz (Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik). Das Studium der *Sprachwissenschaft* vermittelt Kenntnisse der historischen Sprachentwicklung und wesentlicher Strukturen des Russischen, von Theorien des Fremdsprachenerwerbs sowie die Fähigkeit zur Analyse der russischen Gegenwartssprache. Das Studium der *Literaturwissenschaft* umfaßt die Aneignung gründlicher Kenntnisse zur russischen Literatur- und Kulturgeschichte, der Methoden der Textinterpretation unter Einschluß audiovisueller Medien und Kenntnisse wichtiger Zusammenhänge mit anderen Nationalliteraturen. Das Studium der *Landeskunde*, das auch Bestandteil des sprach- und des literaturwissenschaftlichen Lehrangebots ist, vermittelt historisches.

kulturhistorisches, geographisches und gesellschaftspolitisches Wissen über den russischen Kulturraum. Die *fachdidaktische Studienkomponente* soll

Kenntnisse in wichtigen, den Russischunterricht betreffenden Theorien und Modellen vermitteln und dazu befähigen, russische Texte unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und auf ihre Bedeutung für die schulische Bildung hin zu untersuchen.¹

3. Gliederung des Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium einschließlich fachdidaktischer Teile gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester), das nach dem 4. Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (5.-9. Semester), das mindestens ein Prüfungssemester enthält. Die Lehrveranstaltungen sind nach Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen zu unterscheiden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (einschließlich des Ersten Staatsexamens). Insgesamt sind 64 Semesterwochenstunden (SWS) in der Regelstudienzeit nachzuweisen.

3.1 Grundstudium

Das viersemestrige Grundstudium beinhaltet Einführungen in die sprachwissenschaftliche und die literaturwissenschaftliche Problematik und vermittelt Grundkenntnisse in den genannten Bereichen, die auch landeskundliche und mediävistische Komponenten enthalten. Das Sprachstudium erfolgt durch die Teilnahme an den Curricula 1-4 des Russischen. Studierende ohne Russischkenntnisse oder mit geringen Sprachkenntnissen müssen dabei mit einer höheren Semesterwochenstundenzahl rechnen. Während des Grundstudiums ist bereits eine fachdidaktische Lehrveranstaltung zu absolvieren, die einen studienbegleitenden Bestandteil der Zwischenprüfung darstellt.

3.1.1 Pflichtveranstaltungen

Sprachkurs, in der Regel Curricula 1-4	(bis
Proseminar zum Bereich der Sprachwissenschaft I	
Proseminar zum Bereich der Sprachwissenschaft II	14 SWS)
Proseminar zum Bereich der Literaturwissenschaft I	(2 SWS)
Proseminar zum Bereich der Literaturwissenschaft II	(2 SWS)
Fachdidaktik: Fachdidaktische Einführung (Proseminar) mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung	(2 SWS) (2 SWS)
	(2 SWS)

3.1.2 Wahlpflichtveranstaltungen

Vorlesungen zum Bereich Sprachwissenschaft	(4 SWS)
Vorlesungen zum Bereich Literaturwissenschaft	(4 SWS)
[Die Vorlesungen enthalten (auch) landeskundliche undmediävistische Komponenten]	

Insgesamt: 30 bis 32
SWS

3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

3.2.1 Ein ordnungsgemäßes Studium durch den Nachweis der
Lehrveranstaltungen nach 3.1.1. - 3.1.2. Insgesamt müssen mindestens
30 SWS nachgewiesen werden.

3.2.2 Qualifizierte Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen des
Grundstudiums:

Sprachpraxis: Abschluß des Curriculums 4 [einschließlich der
Phonetikprüfung]

Proseminar zum Bereich der Sprachwissenschaft (PS II)

Proseminar zum Bereich der Literaturwissenschaft (PS II)

[Die Proseminare I (PS I) zur Sprach- und Literaturwissenschaft sind durch einen Teilnahmechein nachzuweisen]

Lehrveranstaltung: Fachdidaktische Einführung
(Proseminar)

3.2.3 Nachweis über geleistete Praktika

Sozial- oder Betriebspraktikum (= 4 Wochen)

Erfolgreiche Ableistung des allgemeinen Schulpraktikums (= 4 Wochen)

3.2.4 Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums

3.2.5 Nachweis über Grundkenntnisse einer modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfaßte wissenschaftliche Literatur zu lesen.

3.3 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfaßt die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft (mit landeskundlichen und mediävistischen Komponenten) und Fachdidaktik. Der *fachdidaktische* Anteil der Zwischenprüfung wird in der "Fachdidaktischen Einführung" (3.2.2.) erbracht und bei der Gesamtnote der Zwischenprüfung berücksichtigt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung in der Sprach- und der Literaturwissenschaft beträgt jeweils 30 Minuten.

Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen".

3.4 Hauptstudium

Im Hauptstudium wird die sprach- und die literaturwissenschaftliche Ausbildung in den Hauptseminaren und Vorlesungen, die landeskundliche und mediävistische Komponenten enthalten, vertieft und durch Übungen und Seminare zur Landeskunde und Fachdidaktik erweitert. Die Sprachpraxis "Russisch" wird in den Curricula 5-8 fortgesetzt. Ein ordnungsmäßiges Hauptstudium schließt in diesem Sinne die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

3.4.1 Pflichtveranstaltungen

Sprachkurse, in der Regel Curricula (5-8)	(bis 10-
ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	12SWS)
ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar	(2 SWS)
eine Übung zur Landeskunde Rußlands	(2 SWS)
ein Seminar zur Fachdidaktik (Vertiefung)	(2 SWS)
Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des	(2 SWS)
<i>Fachpraktikums im Fach Russisch*</i>	
[*Alternative: Studierende, die das Fachpraktikum nicht im Fach	(4 SWS)
Russisch besuchen, müssen an einer Lehrveranstaltung zur	
Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen (2 SWS) teilnehmen.	
Summe der SWS Fachdidaktik im Hauptstudium: 6 bzw. 4 SWS]	

3.4.2 Wahlpflichtveranstaltungen

eine Vorlesung zur Landeskunde (2 SWS)
zwei Vorlesungen zur Sprachwissenschaft (4 SWS)

zwei Vorlesungen zur Literaturwissenschaft (4 SWS)

Insgesamt: 32 – 34
SWS

3.5 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

3.5.1 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung

3.5.2 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (Grund- und Hauptstudium) im Bereich der Fachwissenschaft „Russisch“ (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde) und der Fachdidaktik des Russischen im Umfang von insgesamt 64 SWS (davon ein Zehntel bis etwa ein Sechstel Fachdidaktik).

3.5.3 Qualifizierte Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen:

Sprachpraxis: Übersetzungsklausur (deutsch-russisch)
[Textsorte: nichtfiktionaler Text]
ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft

ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft

eine Übung zur Landeskunde in russischer Sprache

ein Seminar zur Fachdidaktik (Vertiefung)

3.5.4 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums im Unterrichtsfach Russisch (3.2.3.) einschließlich seiner Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltung oder an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen.

3.5.6 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den gem. § 33 Satz 1 Ziff. 3 PVO-Lehr I geforderten Lehrveranstaltungen *a) zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, b) zur ästhetischen Bildung, c) zu fachübergreifenden Lernfeldern, d) zu einem Projekt*, die grundsätzlich in allen Fächern erworben werden können. Das Fach "Russisch" bietet hierfür Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und dem Hauptstudium an, die im Kommentar zu den Lehrveranstaltungen eigens

gekennzeichnet werden.

- 3.5.7 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen zur Ersten Staatsprüfung enthält die *Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998*. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Zulassung zur Hausarbeit (PVO-Lehr I § 8) in der Regel am Ende des siebten Semesters erfolgen soll.

4. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Im sprachpraktischen und im fachwissenschaftlichen Teil ist der Studiengang weitgehend identisch mit dem Magisterstudiengang "Slavische Philologie" im Hauptfach. Studierende, die jedoch einen Wechsel zum Magisterstudium "Slavische Philologie" (Hauptfach) vornehmen, müssen folgende Leistungsanforderungen nachholen: a) Proseminar I (Sprachwissenschaft) und Proseminar I (Literaturwissenschaft) mit je einem qualifizierten Leistungsnachweis, b) Studium einer weiteren slavischen Sprache; die Prüfungsanforderungen regelt die geltende Magisterprüfungsordnung für das Fach "Slavische Philologie".

5. Studienbeginn

Für Studienanfänger ohne Russischvorkenntnisse beginnt das Studium jeweils im Wintersemester mit dem Curriculum 1. Studienanfänger mit fundierten Vorkenntnissen können nach einem Einstufungstest in höhere Curricula eingestuft werden.

6. Das Fach Russisch als Erweiterungsfach

Für das Studium des Faches Russisch als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen. Das Fachpraktikum und die Zwischenprüfung entfallen.

7. Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung erfolgt in den Sprechstunden der Lehrenden des Seminars, die an der Ausbildung von Russischlehrerinnen und Russischlehrern beteiligt sind.

1Bezüglich Fachdidaktik vgl. Studienordnung/ Allgemeine Bestimmungen Anlage 22.